Beitragsordnung

Der Karateschule Peter Stoll, Glauburg

(nachfolgend Karateschule genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Nutzungsberechtigten der Karateschule sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Karate-Do Kyohan Glauburg e.V. ("Verein") im Interesse der Karateschule geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Namen der Karateschule die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. 2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Form der Nutzungsberechtigung: Beitragshöhe pro Monat

Kinder bis 14 Jahre € 14,00Jugendliche bis 18 Jahre € 20,00Erwachsene über 18 Jahre € 27,00

- 1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 2. Für die Mitgliedschaft im Karateverband DJKB und ggf. im HfK/DKV werden gesonderte Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Verbandes erhoben. Der entsprechende Jahresbetrag wird jeweils zusammen mit dem ersten Beitragseinzug des Vereins im Jahr eingezogen.
- 3. Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung monatlich von dem vom Nutzungsberechtigten angegebenen Girokonto eingezogen.
- 4. Nutzungsberechtigte, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der Karateschule (§ 5). Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.
- 5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,00 pro Mahnung erhoben.
- 6. Können die fälligen Beiträge trotz gültiger Einzugsermächtigung nicht vom Konto des Nutzungsberechtigten eingezogen werden, insbesondere wegen Widerspruchs des Nutzungsberechtigten, falscher Kontoangaben oder zwischenzeitlicher Schließung des Kontos, sind die der Karateschule von der Bank belasteten Bearbeitungskosten vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Angebote der Schule (Kurse, Seminare usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Nutzungsberechtigten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert.

§ 5 Konto der Karateschule

Sparkasse Oberhessen, Friedberg IBAN: DE47518500791180025525 (Kontoinhaber: Peter-Michael Stoll)

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Austritt aus der Karateschule

Für den Austritt aus der Karateschule findet § 5 der Satzung des Vereins entsprechende Anwendung.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung des Vereins am 22. Februar 2010 im Namen der Karateschule beschlossen.

Die per 01.07.2014 durch Vorstandsbeschluss vorgenommene Anpassung der Beiträge durch Einbeziehung der Mehrwertsteuer mit Wirkung zum 01.07.2014 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. Februar 2016 bestätigt.

Die Beiträge wurden durch Vorstandsbeschluss am 30.11.2023 im Interesse der Karateschule angepasst. Die Anpassung soll in der Mitgliederversammlung des Vereins in 2024 bestätigt werden.